

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
48

Achim Ahrendt

Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

48

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobniig, Professor Dr. Dr. Klaus J. Hopt
und Professor Dr. Hein Kötz

Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren

von

Achim Ahrendt



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ahrendt, Achim:

Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren / von Achim Ahrendt.

– Tübingen: Mohr, 1996

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 48)

ISBN 3-16-146520-2

NE: GT

978-3-16-158468-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1996 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Wintersemester 1994/95 als Dissertation vorgelegen. Nachdem ein Seminar zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei Prof. Dr. Kötz und Prof. Dr. Drobnig mein Interesse an der Materie geweckt hatte, wurde das Thema von meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bork angeregt, dem ich hierfür und für die Betreuung der Arbeit danke. Herrn Prof. Dr. Kropholler danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg habe ich für die hervorragenden Arbeitsbedingungen, die dessen gut sortierte Bibliothek mir bot, sowie für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zu danken.

Mein ganz besonderer Dank gilt aber meiner Frau für ihren unerschütterlichen Optimismus und meinen Eltern.

Achim Ahrendt

Hamburg, im September 1995

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
Kapitel I:	
Die Ansätze zur Lösung des Problems der Unsicherheit über die schiedsgerichtliche Zuständigkeit auf nationaler Ebene	
5	
A. Lösungsansätze nach deutschem Recht	5
I. Gesetzlich konzipierte Lösungsansätze nach deutschem Recht	5
II. Die Kompetenz-Kompetenz-Konzeption	18
III. Beurteilung des deutschen Lösungsansatzes	29
B. Lösungsansätze nach englischem Recht	29
I. Der bestehende Lösungsansatz im englischen Recht	29
II. Die Übertragbarkeit der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption auf das englische Recht	36
III. Beurteilung der englischen Lösung	48
C. Lösungsansätze nach französischem Recht	49
I. Die Lösung des Problems im französischen Schiedsverfahrensrecht	51
II. Alternative Lösungsmöglichkeiten bei Geltung des französischen Schieds- verfahrensrechts	55
III. Beurteilung der französischen Lösung	57
D. Lösungsansätze nach schweizerischem Recht	59
I. Die Lösung des Problems im schweizerischen Schiedsverfahrensrecht	60
II. Kompetenz-Kompetenz durch eine weitere Schiedsklausel	72
III. Beurteilung des schweizerischen Lösungsansatzes	74
E. Lösungsansätze nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	75
I. Die Lösung des Problems im UNCITRAL-Modellgesetz	76
II. Alternative Lösungsmöglichkeiten bei Geltung des UNCITRAL-Modell- gesetzes	87
III. Beurteilung der Lösung nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	90
F. Lösungsansätze nach dem Diskussionsentwurf zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO	91
I. Die Lösung des Problems im Diskussionsentwurf	92

II. Der Diskussionsentwurf und die Kompetenz-Kompetenz-Konzeption . . .	101
III. Beurteilung der Lösung im Diskussionsentwurf	104
G. Ergebnisse des ersten Kapitels	105

Kapitel II:

Die Wirksamkeit der Lösungsansätze zur Herbeiführung frühzeitiger Sicherheit über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren	106
---	------------

A. Die Wirksamkeit der Lösungsansätze nach deutschem autonomem Anerkennungsrecht	107
I. Die Wirkungserstreckung nach deutschem Schiedsverfahrensrecht	108
II. Die Anerkennung gerichtlicher Urteile über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	124
III. Zwischenergebnis	128
B. Die Wirksamkeit der Lösungsansätze nach staatsvertraglich vereinbartem multilateralem Recht sowie dem UNCITRAL-Modellgesetz	128
I. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem UNÜ	128
II. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem EuÜ	144
III. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	151
IV. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem EuGVÜ	155
C. Ergebnisse des zweiten Kapitels	184
I. Die Erstreckung der Präklusionswirkung der rügelosen Einlassung vor dem Schiedsgericht auf das ausländische Exequaturverfahren	184
II. Die Anerkennungspflichtigkeit kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche	185
III. Die Anerkennungspflichtigkeit gerichtlicher Kompetenzentscheidungen in Schiedssachen	185
Ergebnisse der Arbeit	186

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
 Einleitung	 1
Kapitel I:	
Die Ansätze zur Lösung des Problems der Unsicherheit über die	
schiedsgerichtliche Zuständigkeit auf nationaler Ebene	
5	
A. Lösungsansätze nach deutschem Recht	5
I. Gesetzlich konzipierte Lösungsansätze nach deutschem Recht	5
1. Die gerichtliche Überprüfung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit ...	5
a) Die direkte gerichtliche Überprüfung der schiedsgerichtlichen	
Zuständigkeit	6
aa) Die gerichtliche Überprüfung in einem Feststellungsverfahren ...	6
bb) Die gerichtliche Überprüfung in einer Einredesituation	8
b) Die indirekte gerichtliche Überprüfung der schiedsgerichtlichen	
Zuständigkeit	8
aa) Die gerichtliche Überprüfung kompetenzrelevanter Zwischen-	
schiedsentscheide	8
(1) Die gerichtliche Überprüfung kompetenzverneinender	
Zwischenschiedsentscheide	9
(2) Die gerichtliche Überprüfung kompetenzbejahender	
Zwischenschiedsentscheide	10
bb) Die Überprüfung des Endschiedsspruchs in der Sache	12
2. Die Rügepräklusion bei Einlassung zur Hauptsache vor dem Schieds-	
gericht	13
3. Zwischenergebnis	17
II. Die Kompetenz-Kompetenz-Konzeption	18
1. Die historische Entwicklung der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption ..	18
a) Die Entwicklung der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption in der	
Rechtsprechung	18
aa) BGH v. 3.3.1955	18
bb) BGH v. 5.5.1977	19

cc) BGH v. 26.5.1988	20
b) Die Entwicklung der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption in der Literatur	21
2. Die Kompetenz-Kompetenz in der aktuellen Diskussion	22
a) Die dogmatische Begründung der Kompetenz-Kompetenz	22
b) Die Kritik an der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption	23
aa) Die objektive Schiedsfähigkeit der Frage der Kompetenz- Kompetenz als Ansatzpunkt der Kritik	23
bb) Nur materieller Streit als Inhalt einer Schiedsvereinbarung denkbar	24
cc) § 1037 ZPO als Hindernis für die Kompetenz-Kompetenz	25
dd) Vorenthaltung des gesetzlichen Richters	25
ee) Verstoß gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip	26
ff) Zwischenergebnis	28
c) Die Wirksamkeit der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption	28
III. Beurteilung des deutschen Lösungsansatzes	29
B. Lösungsansätze nach englischem Recht	29
I. Der bestehende Lösungsansatz im englischen Recht	29
1. Die gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schieds- gerichts	30
a) Die gerichtliche Entscheidung vor Erlass des Schiedsspruchs	30
b) Die gerichtliche Entscheidung nach Erlass des Schiedsspruchs	32
2. Der vorherige Verzicht auf die gerichtliche Überprüfung der schieds- gerichtlichen Zuständigkeit	33
a) Die Möglichkeit des Rechtsbehelfsverzichts im englischen Recht	33
b) Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfsverzichts auch bezüglich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts	34
c) Zwischenergebnis	34
3. Die Herbeiführung von Rechtssicherheit durch Präklusion von Einwänden	34
4. Zwischenergebnis	35
II. Die Übertragbarkeit der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption auf das englische Recht	36
1. Die Abgrenzung zwischen Kompetenz-Kompetenz und <i>doctrin of</i> <i>separability</i>	39

2. Die <i>doctrin of separability</i>	40
a) Die Entwicklung der <i>doctrin of separability</i> in der Rechtsprechung	40
b) Kritische Stimmen der Literatur zur <i>doctrin of separability</i>	44
c) Stellungnahme zur <i>doctrin of separability</i>	45
3. Die Übertragung der <i>doctrin of separability</i> auf die Ebene der Kompetenz-Kompetenz	45
a) Die objektive Schiedsfähigkeit der Entscheidung über die Wirksamkeit der Schiedsklausel	46
b) Das Nichtvorhandensein gegenteiliger Präzedenzfälle	46
c) Zwischenergebnis	48
III. Beurteilung der englischen Lösung	48
C. Lösungsansätze nach französischem Recht	49
I. Die Lösung des Problems im französischen Schiedsverfahrensrecht	51
1. Die frühzeitige gerichtliche Überprüfung kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche	51
a) Die Möglichkeit der sofortigen gerichtlichen Überprüfung kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche	51
b) Die Auswirkungen der gerichtlichen Angreifbarkeit kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche	53
aa) Die Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Entscheidung	53
bb) Die Präklusionswirkung bei unterlassener Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Zwischenschiedsspruch	54
2. Präklusionswirkung der unterlassenen Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auch über das Schiedsverfahren hinaus	54
3. Zwischenergebnis	54
II. Alternative Lösungsmöglichkeiten bei Geltung des französischen Schiedsverfahrensrechts	55
1. Die frühzeitige direkte gerichtliche Überprüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit	55
2. Vorheriger Verzicht auf die gerichtliche Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts	56
3. Zwischenergebnis	57
III. Beurteilung der französischen Lösung	57
D. Lösungsansätze nach schweizerischem Recht	59

I. Die Lösung des Problems im schweizerischen Schiedsverfahrensrecht	60
1. Die frühe gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	60
a) Die frühe gerichtliche Entscheidung über einen Zwischenschiedsspruch	60
b) Die unmittelbare gerichtliche Entscheidung der Zuständigkeitsfrage	61
aa) Die frühe gerichtliche Feststellungsentscheidung	61
bb) Die gerichtliche Zuständigkeitsentscheidung in der Einredesituation	63
cc) Vorrang des Schiedsgerichts bezüglich der Zuständigkeitsentscheidung?	64
c) Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung	65
2. Vorheriger Verzicht auf die gerichtliche Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts	66
a) Bindende Kompetenz-Kompetenz durch Rechtsmittelverzicht	67
aa) Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts	67
bb) Kritische Stimmen zum Rechtsmittelverzicht	67
b) Vollständig autonome Entscheidung durch das Schiedsgericht?	69
3. Die Präklusion unterlassener Rügen der Unzuständigkeit im Schiedsverfahren	70
4. Präklusion durch unterlassene Anfechtung des kompetenzbejahenden Zwischenschiedsspruchs	70
II. Kompetenz-Kompetenz durch eine weitere Schiedsklausel	72
III. Beurteilung des schweizerischen Lösungsansatzes	74
E. Lösungsansätze nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	75
I. Die Lösung des Problems im UNCITRAL-Modellgesetz	76
1. Die frühe gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	76
a) Die frühe gerichtliche Entscheidung über einen Zwischenschiedsentscheid	76
aa) Die positive Kompetenzentscheidung des Schiedsgerichts	77
bb) Die negative Kompetenzentscheidung des Schiedsgerichts	77
b) Die unmittelbare frühe gerichtliche Entscheidung	78
aa) Die frühe gerichtliche Entscheidung in der Einredesituation	79

bb) Die frühe gerichtliche Feststellungsentscheidung	80
2. Präklusion durch unterlassene Anfechtung des kompetenzbejahenden Zwischenschiedsentscheid	80
3. Präklusionswirkung der unterlassenen Einrede auch über das Schieds- verfahren hinaus	84
4. Zwischenergebnis	86
II. Alternative Lösungsmöglichkeiten bei Geltung des UNCITRAL-Modell- gesetzes	87
1. Die Möglichkeit einer bindenden Kompetenz-Kompetenz im UNCITRAL- Modellgesetz	87
a) Die doctrin of separability im UNCITRAL-Modellgesetz	87
b) Die objektive Schiedsfähigkeit der Gültigkeit der Schieds- vereinbarung	88
2. Die Schaffung frühzeitiger Rechtssicherheit durch Verzicht auf Rechtsmittel	88
3. Zwischenergebnis	90
III. Beurteilung der Lösung nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	90
F. Lösungsansätze nach dem Diskussionsentwurf zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO	91
I. Die Lösung des Problems im Diskussionsentwurf	92
1. Die frühe gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schieds- gerichts	92
a) Die frühe gerichtliche Entscheidung über einen Zwischenschieds- entscheid	92
aa) Die positive Kompetenzentscheidung des Schiedsgerichts	93
bb) Die negative Kompetenzentscheidung des Schiedsgerichts	93
b) Die unmittelbare gerichtliche Entscheidung über die Zuständig- keitsfrage	95
aa) Die frühe gerichtliche Feststellungsentscheidung über die Zuständigkeitsfrage	95
bb) Die gerichtliche Zuständigkeitsentscheidung in der Einrede- situation	96
2. Präklusion durch unterlassene Anfechtung des kompetenzbejahenden Zwischenschiedsentscheid	98

3. Präklusionswirkung der unterlassenen Einrede auch über das Schiedsverfahren hinaus	100
4. Zwischenergebnis	101
II. Der Diskussionsentwurf und die Kompetenz-Kompetenz-Konzeption . . .	101
1. Die Möglichkeit einer bindenden Kompetenz-Kompetenz im Diskussionsentwurf	102
a) Die doctrine of separability im Diskussionsentwurf	102
b) Die objektive Schiedsfähigkeit der Zuständigkeitsfrage im Diskussionsentwurf	102
2. Die Zweckmäßigkeit der Kompetenz-Kompetenz-Konzeption im Diskussionsentwurf	103
3. Zwischenergebnis	104
III. Beurteilung der Lösung im Diskussionsentwurf	104
G. Ergebnisse des ersten Kapitels	105

Kapitel II:

Die Wirksamkeit der Lösungsansätze zur Herbeiführung frühzeitiger Sicherheit über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren	106
A. Die Wirksamkeit der Lösungsansätze nach deutschem autonomem Anerkennungsrecht	107
I. Die Wirkungserstreckung nach Schiedsverfahrensrecht	108
1. Die Wirkungserstreckung nach geltendem deutschem Schiedsverfahrensrecht	108
a) Die Fortwirkung der Präklusion bei rügeloser Einlassung zur Hauptsache vor dem Schiedsgericht	109
b) Die Anerkennung im Heimatland gesondert angreifbarer, aber nicht angegriffener Zwischenschiedssprüche	113
aa) Die Anerkennungsfähigkeit von Zwischenschiedssprüchen nach § 1044 ZPO	113
bb) Die Fortwirkung der Rügepräklusion bei unterlassener Anfechtung des Zwischenschiedsspruchs	115
c) Die Anerkennung kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche, die im Heimatland gerichtlich überprüft wurden	115

aa) Die Bestimmung der Wirkungserstreckung nach der prozessualen Theorie	116
bb) Die Bestimmung der Wirkungserstreckung nach § 1044 ZPO	116
(1) Die Wirkungserstreckung gemäß § 1044 ZPO bei gerichtlichen Bestätigungsurteilen	117
(2) Die Wirkungserstreckung gemäß § 1044 ZPO bei gerichtlichen Aufhebungsentscheidungen	119
d) Zwischenergebnis	120
2. Die Wirkungserstreckung nach dem Diskussionsentwurf zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO	121
a) Die Fortwirkung der Präklusion bei rügeloser Einlassung zur Hauptsache vor dem Schiedsgericht	121
b) Die Anerkennung im Heimatland gesondert angreifbarer, aber nicht angegriffener Zwischenschiedssprüche	122
c) Die Anerkennung kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche, die im Heimatland gerichtlich überprüft wurden	122
aa) Die Anerkennung im Heimatland aufgehobener Zwischenschiedssprüche	122
bb) Die Anerkennung im Heimatland bestätigter Zwischenschiedssprüche	123
d) Zwischenergebnis	123
II. Die Anerkennung gerichtlicher Urteile über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	124
1. Die Anerkennung von Feststellungsurteilen	124
2. Die Anerkennung ausländischer Urteile in Einredesituationen	125
a) Die Anerkennung der Schiedseinrede stattgebender Prozeßurteile	126
b) Die Anerkennung der Schiedseinrede nicht stattgebender Zwischenurteile	127
3. Zwischenergebnis	128
III. Zwischenergebnis	128
B. Die Wirksamkeit der Lösungsansätze nach staatsvertraglich vereinbartem multilateralem Recht sowie dem UNCITRAL-Modellgesetz	128
I. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem UNÜ	128

1. Die Fortwirkung der Präklusion bei rügeloser Einlassung zur Hauptsache vor dem Schiedsgericht	129
a) Keine Präklusion von im UNÜ geregelten Einwänden	130
b) Präklusion schon nach dem UNÜ selbst?	131
c) Präklusion nach dem vom Kollisionsrecht der lex fori bestimmten Statut?	132
2. Die Anerkennung im Heimatland gesondert angreifbarer, aber nicht angegriffener Zwischenschiedssprüche	134
a) Die Anwendbarkeit des UNÜ auf Zwischenschiedssprüche	134
b) Die Überprüfung des Zwischenschiedsspruchs durch das Exequaturgericht	138
aa) Die Fortwirkung der Rügepräklusion bei unterlassener Anfechtung des Zwischenschiedsspruchs	138
bb) Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung auf die Kompetenz-Kompetenz?	138
3. Die Anerkennung kompetenzrelevanter Zwischenschiedssprüche, die im Heimatland gerichtlich überprüft wurden	140
a) Die Anerkennung im Heimatland gerichtlich aufgehobener Zwischenschiedssprüche	140
b) Die Anerkennung im Heimatland gerichtlich bestätigter Zwischenschiedssprüche	141
aa) Die materielle Aussagekraft des ausländischen Bestätigungsurteils	141
bb) Verpflichtung zur Anerkennung gerichtlicher Bestätigungsurteile nach dem UNÜ?	142
4. Die Anerkennung direkter gerichtlicher Entscheidungen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	143
5. Zwischenergebnis	144
II. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem EuÜ	144
1. Die Fortwirkung der Präklusion bei rügeloser Einlassung zur Hauptsache vor dem Schiedsgericht	144
2. Die Anerkennung im Heimatland gesondert angreifbarer, aber nicht angegriffener Zwischenschiedssprüche	147

3. Die Anerkennung gerichtlicher Urteile über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	149
4. Zwischenergebnis	150
III. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	151
1. Die Fortwirkung der Präklusion bei rügeloser Einlassung zur Hauptsache vor dem Schiedsgericht	151
2. Die Anerkennung im Heimatland gesondert angreifbarer, aber nicht angegriffener Zwischenschiedssprüche	152
a) Die Anwendbarkeit des UNCITRAL-Modellgesetzes auf Zwischenschiedssprüche	152
aa) Zwischenschiedsentscheidungen nach dem UNCITRAL-Modellgesetz	152
bb) Zwischenschiedsentscheidungen, die nach einem anderen Schiedsverfahrensrecht ergangen sind	153
b) Die Überprüfung des ausländischen Zwischenschiedsspruchs durch das Exequaturgericht	154
3. Die Anerkennung gerichtlicher Urteile über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	154
4. Zwischenergebnis	155
IV. Die Wirkungserstreckung der Lösungsansätze nach dem EuGVÜ	155
1. Die EuGH-Rechtsprechung: Marc Rich vs. Società Italiana Impianti	156
2. Der Meinungsstreit um die enge oder weite Auslegung der Schiedsgerichts Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ	158
a) Die im Meinungsstreit vertretenen Auffassungen	158
aa) Die enge Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ	158
bb) Die weite Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ	159
(1) Die Anwendbarkeit des EuGVÜ auf gerichtliche Sachentscheidungen, die unter Verneinung der Vorfrage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung ergangen sind	159
(a) Die Umgehung der Schiedsvereinbarung	162
(b) Die Möglichkeit sich widersprechender Entscheidungen	162

(aa) Widersprüche zwischen ausländischer Sachentscheidung und inländischer Hauptsacheentscheidung in der Schiedsfrage	162
(bb) Widersprüche zwischen ausländischer Sachentscheidung und im Inland vollstreckbarem Schiedsspruch	165
(cc) Widersprüche zwischen ausländischem Sachurteil und ausländischem Schiedsspruch	167
(2) Zwischenergebnis	169
b) Argumentation zum Meinungsstreits über die Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ	170
aa) Die grammatische Auslegung	170
bb) Die systematische Auslegung	171
cc) Die historische Auslegung	172
dd) Die teleologische Auslegung	173
(1) Zweckmäßigkeitserwägungen	173
(2) Systematische Erwägungen	177
(3) Das Zuständigkeitsproblem	178
(4) Das Ziel von Art. 220 EWGV	182
(5) Die Rechtssicherheit	182
c) Ergebnis des Meinungsstreits zwischen enger und weiter Aus- legung	183
3. Zwischenergebnis	183
C. Ergebnisse des zweiten Kapitels	184
I. Die Erstreckung der Präklusionswirkung der rügelosen Einlassung vor dem Schiedsgericht auf das ausländische Exequaturverfahren	184
II. Die Anerkennungspflichtigkeit kompetenzrelevanter Zwischenschieds- sprüche	185
III. Die Anerkennungspflichtigkeit gerichtlicher Kompetenzentscheidungen in Schiedssachen	185
Ergebnisse der Arbeit	186
Literaturverzeichnis	191
Verzeichnis der Staatsverträge und ausländischen Gesetze	203
Verzeichnis der Entscheidungen	205
Stichwortverzeichnis	209

Abkürzungsverzeichnis

All ER	All England Law Reports
A.C.	Appeal Cases, House of Lords, Law Reports
Am. Jur.	American Jurisprudence
ArbA	Arbitration Act
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage
BezG	Bezirksgericht
c/	contre
C.A.	Court of Appeals
CJA	Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 (England)
Clunet	Journal du droit international
Com.Ct.	Commercial Court
CPC	Code de Procédure Civil (Frankreich)
ders.	derselbe
e.a.	et alia
Einf.	Einführung
EuÜ	Genfer Europäisches Übereinkommen über die Handels- schiedsgerichtsbarkeit v. 21.4.1961
GA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26.9.1927
gem.	gemäß
GS	Züricher Gesetzessammlung 1981 (Schweiz)
H.L.	House of Lords
H.L.C.	House of Lords Cases
Hans. OLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Hs.	Halbsatz
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBL	International Business Lawyer
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
insbes.	insbesondere
I.C.L.Q.	International Comparative Law Quarterly
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht v. 18.12.1987 (Schweiz)
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.O.	Journal officiel de la République française

XX	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>
k.A.	keine Angaben
L.C.	Lord Chancellor
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Report
LuGÜ	Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen v. 16.9.1988
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civil (Frankreich)
OG	Bundesgesetz v. 16.12.1943 über die Organisation der Bundesrechts-pflege (Schweiz)
Q.B.	Queen's Bench
RDAI	Revue de Droit des Affaires Internationales
Rdnr.	Randnummer
Rev. Arb.	Revue de l'Arbitrage
SchwBG	Schweizerisches Bundesgericht
SchwKon	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (Schweiz)
sec.	section
SJ	Semaine Judiciaire
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
UNCITRAL-MG	UNCITRAL-Modellgesetz
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Voll-streckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.6.1958
Vol.	Volume, Band
vs.	versus
W.L.R.	Weekly Law Review
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
zit.	zitiert
ZPO-E	Diskussionsentwurf zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts

Im Abkürzungsverzeichnis sind nur solche Abkürzungen aufgeführt, die nicht verzeichnet sind in:

Duden Konrad, Rechtschreibung der deutschen Sprache Bd. 1, 20. Aufl. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1991, oder

Kirchner Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. Berlin, New York 1993

Einleitung

Die private¹ Schiedsgerichtsbarkeit stellt eine gerade im internationalen Bereich interessante Alternative zur gerichtlichen Streiterledigung dar. Sie basiert regelmäßig² auf der privatautonomen Vereinbarung der Parteien, daß über bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nicht ein staatliches Gericht, sondern ein Schiedsgericht entscheiden soll.³ Die privatautonome Begründung der Schiedsgerichtsbarkeit führt dazu, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zwischen den Parteien häufig streitig ist oder es im Laufe des Verfahrens wird, wenn sich herausstellt, welche Partei zu unterliegen droht. Ein wesentliches Bedürfnis in der Schiedsgerichtsbarkeit ist es daher, schon in einem frühen Stadium der Streitbewältigung, bevor zuviel Zeit und Geld in den Streit investiert wurden, sicher festzustellen, ob das Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht zur Streitentscheidung berufen ist.⁴

Grundsätzlich ist es das Ziel der Schiedsgerichtsbarkeit, eine Streiterledigung durch die staatlichen Gerichte zu vermeiden. Dennoch bleibt das Schiedsgericht auf staatsgerichtliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere bei der Anerkennung von Schiedsvereinbarungen, der Besetzung des Schiedsgerichts und vor allem bei der Vollstreckung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht ohne staatliche Hilfe nicht auskommen.⁵ Da im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit regelmäßig die Rechtsordnungen mehrerer Staaten berührt werden, kann es zu divergierenden Entscheidungen der Schiedsgerichte und der staatlichen Gerichte, aber auch zwischen den Gerichten verschiedener Staaten kommen, wenn es um die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts geht.⁶

¹ Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichrechtlichen Bereich (vgl. hierzu z.B. *Schwab/Walter*, Kap. 1 Rdnr. 3) und die völkerrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit (vgl. *Schwab/Walter*, Kap. 41 Rdnr. 19) bleiben unberücksichtigt.

² Auch private außervertragliche Schiedsgerichte sind denkbar, sie sollen in dieser Arbeit aber nicht betrachtet werden. Vgl. hierzu *Rosenberg/Schwab (-Gottwald)*, § 172 IX.

³ *Rosenberg/Schwab (-Gottwald)*, § 171 I.1.

⁴ *Schlosser*, *Arbitration International* Vol. 8 (1992) Nr. 2, S. 189, 193; *ders.*, in: FS Habscheid, S. 273, 283; *Bülow*, KTS 1970, S. 125, 129; *Sonnauer*, Die Kontrolle der Schiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte, S. 127.

⁵ *Werner*, *Journal of International Arbitration* Vol. 6 (1989) No. 3, S. 113, 115.

⁶ *Reichert*, *Arbitration International* Vol. 8 (1992) No. 3, S. 237, 253; vgl. Schiedsspruch der IHK v. 16.2.1983, SPP (Middle East) Ltd. e.a. vs. Arab Republic of Egypt e.a., YCA IX (1984), S. 111-124, aufgehoben in Cour de cassation v. 6.1.1987, Clunet 1987, S. 638.; IHK Nr. 3572/82 (ohne Datum), Deutsche Schachtbau und Tiefbohrgesellschaft mbH vs. The Government of the

Zwar haben die internationalen Übereinkommen mit den in ihnen enthaltenen Kollisionsnormen⁷ schon zu einer Entschärfung der Problematik geführt, da das für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage wichtige Schiedsvertragsstatut damit in den Vertragsstaaten identisch angeknüpft wird und so eine gewisse Rechtsvereinheitlichung eingetreten ist.⁸ Dies bringt aber aus verschiedenen Gründen nicht den gewünschten Erfolg frühzeitiger Sicherheit. Zum einen ist auch bei Vereinheitlichung des Kollisionsrechts noch nicht seine einheitliche Anwendung sichergestellt. Auch eine unterschiedliche Anwendung des nach einheitlichem Kollisionsrecht gefundenen Sachrechts ist möglich. Außerdem ist die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts nicht vollständig. Bezüglich der subjektiven Schiedsfähigkeit der Parteien ist lediglich geregelt, daß diese sich nach dem Personalstatut der Parteien richtet, nicht aber wie dieses Personalstatut anzuknüpfen ist. Die Unterwerfung der objektiven Schiedsfähigkeit unter die *lex fori* kann erst recht nicht zu Rechtsvereinheitlichung führen.⁹ Die einzelnen nationalen Schiedsgerichtskodifikationen und auch die staatsvertraglichen Regelungen versuchen, solche widersprüchlichen Entscheidungen auszuschließen. Hierbei bedienen sie sich neben der Rechtsvereinheitlichung auch der Wirkungserstreckung von ausländischen Entscheidungen auf das Inland. Da nach Völkergewohnheitsrecht kein Staat verpflichtet ist, Schiedssprüchen¹⁰ oder Entscheidungen von Gerichten eines anderen Staates im Inland Wirkungen zukommen zu lassen,¹¹ kann sich eine solche Verpflichtung nur aus dem autonomen nationalen Recht¹² oder aus staatsvertraglichen Übereinkommen¹³ ergeben.¹⁴

Dieser Problemstellung folgend werden im ersten Teil der Arbeit nationale Lösungs-

State of R'as Al Khaimah and The R'as Al Khaimah Oil Company (Rakoil), YCA XIV (1989), S. 111-122. Das Schiedsgericht hielt sich für zuständig. Aber auch das von der schiedsbeklagten Partei angerufene Gericht in R'as Al Khaimah hielt sich für zuständig. Mit dieser Situation hatte sich der Court of Appeal in London auseinanderzusetzen. Vgl. Deutsche Schachtbau und Tiefbohrgesellschaft mbH vs. The Government of the State of R'as Al Khaimah and The R'as Al Khaimah Oil Company (Rakoil), YCA XIII (1988), S. 522, 523, (C.A.).

⁷ Art. 5 Abs. 1 lit. a UNÜ; Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 lit. a EuÜ.

⁸ Mayer, *Recueil des Cours* 217 (1989-V), S. 319, 361.

⁹ Mayer, *Recueil des Cours* 217 (1989-V), S. 319, 362.

¹⁰ Bosch, *Rechtskraft und Rechtshängigkeit im Schiedsverfahren*, S. 150.

¹¹ Geimer/Schütze (-Geimer), § 175 I; Nagel, *IZPR*, Rdnr. 635; Geimer, *IZPR*, Rdnr. 2757.

¹² Zum Beispiel §§ 328, 1044 ZPO.

¹³ Zum Beispiel das UNÜ, das EuÜ oder das EuGVÜ.

¹⁴ Nagel, *IZPR*, Rdnr. 635, 636; Bosch, S. 150.

ansätze zur Schaffung frühzeitiger Sicherheit über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts untersucht. Hierbei beschränkt sich die Arbeit auf Deutschland, das UNCITRAL-Modellgesetz,¹⁵ England, Frankreich und die Schweiz. Die Auswahl gerade der letztgenannten drei Länder hat ihre Ursache darin, daß in ihnen zusammen der größte Teil aller internationalen Handelsschiedsverfahren in Europa durchgeführt wird.¹⁶ So lagen 1988 von den 222 von der Internationalen Handelskammer in Paris (die für die europäische Schiedsgerichtsbarkeit von herausragender Bedeutung ist) festgelegten Schiedsorten 79 in Frankreich, 66 in der Schweiz und 20 im Vereinigten Königreich.¹⁷

Die in den verschiedenen Ländern zur Herbeiführung frühzeitiger Rechtssicherheit über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geschaffenen Regelungen werden danach beurteilt, ob sie den Anforderungen der Parteien gerecht werden. Diese Anforderungen ergeben sich aus den Gründen, die die Parteien die Schiedsgerichtsbarkeit als Möglichkeit der Streiterledigung wählen lassen. Als Gründe für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit werden immer wieder die folgenden genannt:

Die schiedsgerichtliche Streiterledigung sei schneller¹⁸ und billiger¹⁹ als die gerichtliche. Sprachprobleme könnten dadurch ausgeschlossen werden, daß der Vertragssprache mächtige Schiedsrichter gewählt werden.²⁰ Es könnten sachkundige Schiedsrichter gewählt werden,²¹ zu denen ein Vertrauensverhältnis bestehe.²² Gerade im inter-

¹⁵ Der endgültige Text ist abgedruckt in Annex 1 zu UN Dokument A/40/17 sowie bei *Granzow*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985, S. 236-248; *Hußlein-Stich*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 235-252.

¹⁶ *Samuel*, Jurisdictional Problems in International Commercial Arbitration: A Study of Belgian, Dutch, English, French, Swedish, Swiss, U.S. and West German Law, S. 29 Fn. 61.

¹⁷ *Sandrock*, American Review of International Arbitration Vol. 1 (1990), S. 49.

¹⁸ *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 174, 175; *Schwab/Walter*, Kap. 1 Rdnr. 8; *Rüede/Hadenfeld*, § 6 II, S. 28; *David*, Arbitration in International Trade, S. 10 Nr. 8.

¹⁹ *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 174, 175. Ob dieser Vorteil allerdings wirklich besteht, ist heftig umstritten. Vgl. *Rüede/Hadenfeld*, § 6 VI 2., S. 33; *Walder-Bohner*, Zivilprozeßrecht, S. 503; *David*, S. 10 Nr. 8. Die Frage, ob ein Schiedsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren im Ergebnis geringere Kosten verursacht, ist abstrakt nicht zu beurteilen. Vgl. *Krause/Bozenhardt*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 47 f. Dieses Kriterium muß in dieser Arbeit daher ausgespart bleiben.

²⁰ *Krause/Bozenhardt*, S. 42; *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 174, 175.

²¹ *Krause/Bozenhardt*, S. 44; *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 174, 175; *Rüede/Hadenfeld*, § 6 III 2., S. 30; *David*, S. 10 Nr. 8.

²² *Schwab/Walter*, Kap. 1 Rdnr. 8; *Rüede/Hadenfeld*, § 6 IV, S. 31.